

7. / V. 1918.

517

* Das Reichsgericht über Höchstpreisüberschreitungen. Das Reichsgericht hatte in einer neueren Entscheidung Gelegenheit, sich über die Frage auszusprechen, ob sich der Käufer einer Ware bei vorliegender übermäßiger Preissteigerung strafbar macht. Das Reichsgericht hat diese Frage verneint und sagt: nur wer übermäßige Preise fordert oder sich oder einem andern gewähren oder versprechen läßt, ist nach der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung zu bestrafen, also der Verkäufer, nicht auch der Käufer.